

- 1. § 73 Abs. 5 VwVfG hat eine sog. Anstoßfunktion. Ein von einem Vorhaben Betroffener soll durch die Lektüre der Bekanntmachung auf seine mögliche Betroffenheit aufmerksam werden. Dieser Anstoßfunktion genügt eine Bekanntmachung, in der darauf hingewiesen wird, daß eine 110 kv-Bahnstromleitung das Gebiet einer kleinen Stadt berührt. Die Aufzählung betroffener Stadtteile ist nicht erforderlich.**
- 2. Werden bei einer Planänderung denkmalschutzrechtliche Belange erstmals stärker als bisher berührt, so ist es nicht erforderlich, daß die Planänderung neben der Denkmalschutzbehörde auch dem Eigentümer des Kulturdenkmals mitgeteilt wird. Eine Kirchengemeinde steht insoweit einem privaten Eigentümer gleich, als staatlicher Denkmalschutz und kirchliches Kultinteresse nicht in Konflikt geraten.**
- 3. Eine Kirchengemeinde kann nicht mit Erfolg geltend machen, ein Planfeststellungsbeschluß sei wegen Nichtberücksichtigung denkmalschutzrechtlicher Belange ermessensfehlerhaft, wenn dieser Mangel auch bei einer entsprechenden Korrektur den Eingriff in ihr Eigentum unverändert ließe. In diesem Fall fehlt es an der notwendigen Kausalität zwischen objektiver Rechtswidrigkeit und Rechtsverletzung.**

### **Zum Sachverhalt**

Die Kl., eine evangelische Kirchengemeinde, wendet sich gegen einen im bundesbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren erlassenen Plan für den Neubau einer 110-kV-Bahnstromleitung. Sie ist Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung, Flur 13 (...), Flur 14 (...) sowie Flur 17 (...). Darüber hinaus ist sie Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung R., Flur 1 (...), auf dem die in der Zeit von 1495 bis 1508 errichtete Marienkirche sowie das 1718 erbaute Pfarrhaus stehen. Diese Grundstücke werden von dem Plan für den Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung (...) in der Weise betroffen, daß auf dem Grundstück Flur 13 (...) der Mast Nr. 171 und auf dem Grundstück Flur 14 (...) der Mast Nr. 173 errichtet werden sollen. Das Grundstück Gemarkung R., Flur 1 (...), auf dem die Kirche und das Pfarrhaus stehen, soll nicht in Anspruch genommen werden. Es ist vorgesehen, daß die Bahnstromleitung in einer Entfernung von etwa 120 m hieran vorbeiführt. Der Mast Nr. 172 soll in einem Abstand von etwa 126 m von dem Kirchengebäude errichtet werden.

Die Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht weitgehend Erfolg. Der VGH hat auf die Berufung der Bekl. die Klage abgewiesen.

### **Aus den Gründen**

Die Klage ist zulässig. Der Zulässigkeit steht nicht entgegen, daß es sich bei der Klägerin um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt (Art. 1 Abs. 4 des

Gesetzes zu dem Vertrag des Landes Hessen mit der Evangelischen Landeskirche Hessen vom 10.6.1960, GVBl. I S. 54). Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 8.7.1982 (BVerfGE 61, 82 ff. = NJW 1982, 2173 = NVwZ 1982, 554) die Grundrechtsfähigkeit von Gemeinden auch außerhalb des Bereichs der Wahrnehmung öffentlicher Interessen verneint mit der Folge, daß sich die beschwerdeführende Gemeinde in dem der Verfassungsbeschwerde zugrundeliegenden Fall nicht auf das Grundrecht des Art. 141 GG berufen konnte. Die Grundsätze dieser Entscheidung, der der Senat gefolgt ist (U. v. 7.2.1984, NVwZ 1984, 736), die jedoch in Rechtsprechung und Literatur auch dahingehend ausgelegt wird, daß der mangelnden Grundrechtsfähigkeit von Gemeinden nicht entgegenstehe, daß diese Abwehransprüche aus dem Eigentum als einfach gesetzliche Norm geltend machen können (vgl. Kügel, Der Planfeststellungsbeschluß und seine Anfechtbarkeit, 1985, S. 218; OVG Lüneburg, DVBl. 1984, 895), können im vorliegenden Fall jedoch keine Anwendung finden. Dies folgt allerdings nicht aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 2 WRV, wonach das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften gewährleistet wird. Schutzobjekt dieser Vorschrift ist nicht allein der substantielle oder wertmäßige Bestand, sondern darüber hinaus auch die öffentliche Funktion des religionsgesellschaftlichen Vermögens bei Erfüllung der von den Religionsgemeinschaften eigenständig gesetzten Aufgaben. Dadurch wird eine Funktionssicherung des Vermögens bewirkt, so daß Art. 138 Abs. 2 WRV über Art. 14 GG hinausgeht. Art. 138 Abs. 2 WRV kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn die Kirche in einem für die Zwecke der Religionsgemeinschaft gewidmeten Vermögensteil verletzt wird. Um ein derartiges Vermögen handelt es sich jedoch dann nicht, wenn – wie hier – verpachtetes Ackerland betroffen ist (vgl. Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, 6. Aufl., Art. 140 Rn. 12 zu Art. 138 WRV). Die Klägerin kann jedoch ungeachtet ihres Rechtscharakters als Körperschaft des öffentlichen Rechts den Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 GG für sich in Anspruch nehmen, denn die Kirchen sind auch nicht im weitesten Sinne „staatsmittelbare“ Organisationen oder Verwaltungseinrichtungen. Sie können daher wie jedermann dem Staat gegenüber stehen und dabei eigene Rechte geltend machen und sind unter diesem Gesichtspunkt grundrechtsfähig (BVerfGE 18, 385, 386 = NJW 1965, 961; BVerfGE 42, 312, 322 = NJW 1976, 2123).

Die Klage ist nicht wegen fehlender Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO) unzulässig. Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang rügt, die Klägerin könne nicht die Verletzung der für sie allein bedeutsamen denkmalschutzrechtlichen Belange geltend machen, übersieht sie, daß die Klägerin schon deshalb klagebefugt ist, weil sie durch die geplante Trasse unmittelbar in ihrem Grundeigentum betroffen wird. Ob der Verstoß eines Planfeststellungsbeschlusses gegen denkmalschutzrechtliche Belange unbeachtlich ist, wenn auch bei seiner Korrektur der Eingriff in das Eigentum der Klägerin bliebe, ist im Rahmen der Begründetheit der Klage zu behandeln. (...)

Die Anfechtungsklage der Klägerin kann nicht mit Erfolg auf einen Verfahrensfehler im Anhörungsverfahren gestützt werden. Eine verwaltungsverfahrensrechtliche Regelung räumt nur dann den durch sie Begünstigten ein subjektives öffentliches Recht ein, wenn sie nicht nur der Ordnung des Verfahrensablaufes dient, sondern den betroffenen Dritten in besonderer Weise und unabhängig vom materiellen Recht eine eigene selbständig durchsetzbare verfahrensrechtliche Rechtsposition gewährt. Aus der Verfahrensvorschrift muß sich ergeben, daß sie mit einer eigenen Schutzfunktion zugunsten Einzelner ausgestattet ist, und zwar in der Weise, daß die Begünstigten unter alleiniger Berufung auf den Verfahrensmangel die Aufhebung der behördlichen Entscheidung durchsetzen können, ohne daß es darauf ankäme, ob die Sachentscheidung richtig ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 20.12.1979 (BVerfGE 53, 30 ff.) hierzu ausgeführt, daß der Schutz der Grundrechte aus Art. 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 und 2 Abs. 2 GG weitgehend auch durch die Gestaltung des Verfahrens zu bewirken sei. Die Grundrechte seien demgemäß nicht nur für das gesamte materielle Recht, sondern auch für das Verfahrensrecht von Bedeutung. Dieser verfassungsrechtlichen Interpretation kommt für den subjektiven Rechtsschutz in Planfeststellungsverfahren große Bedeutung zu. Aus ihr folgt, daß all jene Verfahrensvorschriften des Anhörungsverfahrens eine selbständig durchsetzbare Rechtsposition gewähren, die die Beteiligung klagebefugter Dritter ermöglichen sollen. Hierzu gehört § 73 Abs. 5 VwVfG, dessen Verletzung von der Klägerin gerügt wird. Zu Unrecht hat das Verwaltungsgericht eine Verletzung dieser Vorschrift im vorliegenden Planfeststellungsverfahren mit der Begründung bejaht, in den „L.-Nachrichten“ (...) sei die Umschreibung der von dem Vorhaben betroffenen Gebiete unzureichend erfolgt. Eine Bezugnahme auf die betroffenen Städte und Gemeinden genüge nicht. § 73 Abs. 5 VwVfG bestimmt zwar nur, daß die Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, die Auslegung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen haben. Die Bekanntmachung muß jedoch den Gegenstand des Vorhabens in seinem wesentlichen Inhalt enthalten. Wie der Senat in seinem Urteil vom 30.11.1982, II OE 107/80, ausgeführt hat, bestimmt sich der Umfang der Bekanntmachung und der auszulegenden Planunterlagen danach, ob damit dem Informationszweck entsprochen ist, § 73 Abs. 5 VwVfG hat eine sog. Anstoßfunktion. Ein von einem Vorhaben möglicherweise Betroffener soll durch die Lektüre der Bekanntmachung auf seine mögliche Betroffenheit aufmerksam werden. Eine Bekanntmachung verfehlt daher ihren Sinn, wenn sie in ihrer Anstoßwirkung nicht geeignet ist, den möglicherweise Betroffenen ihre Situation zu vermitteln und sie zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer Interessen zu einem weiteren Schritt zu veranlassen (vgl. BVerwGE 55, 369, 375; Sieder/Zeitler/Kreuzer/Zech, BayStrWG, 3. Aufl., Art. 38 Rn. 77). Der Schritt soll dahin gehen, sich durch Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu vergewissern, ob eigene Belange wirklich berührt werden. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Bekanntmachung in den „L.-Nachrichten“ weist auf eine 110-kV-Bahnstromleitung (...) hin, durch die auch das Gebiet der Stadt L. berührt wird. Dabei ist aufgrund der geographischen Lage der

beiden Orte F. und Fr. erkennbar, daß das Stadtgebiet L. von dem Vorhaben voraussichtlich von Süden nach Norden durchquert wird. Die Aufzählung einzelner Stadtteile der Stadt L. war dabei entgegen der Auffassung der Klägerin nicht geboten. Sie hätte nicht wesentlich über das hinausgeführt, was auch durch den Hinweis auf das gesamte Stadtgebiet L. erreicht worden ist. Auch in diesem Fall wäre der Klägerin der zumutbare Gang zu dem Ort, an dem die Planunterlagen ausgelegt haben, nicht erspart geblieben, um sich selbst Gewißheit zu verschaffen. Daß die Klägerin aufgrund der Bekanntmachung des Vorhabens keine Einwendungen erhoben hat, beruhte auch nicht darauf, daß ihr die Bekanntmachung ein mögliches Betroffensein nicht bewußt gemacht hätte, sondern ausschließlich darauf, daß der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, wie er in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erklärt hat, unter einer 110-kV-Bahnstromleitung eine über den Schienen geführte Oberleitung verstanden hat. Der Klägerin sowie anderen möglicherweise Betroffenen konnte zugemutet werden, sich aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung selbst Gewißheit darüber zu verschaffen, ob sie von dem Vorhaben tatsächlich berührt würden. Allein der Umstand, daß ein Dritter zur Wahrnehmung seiner Rechte an bestimmter Stelle in Unterlagen Einsicht nehmen muß und dann erst Einwendungen erheben kann, stellt keinen Eingriff in seine rechtlich geschützten Interessen dar. Der Rechtsverkehr bringt es notwendigerweise mit sich, daß auch derjenige aktiv tätig werden muß, der lediglich seine Rechtsposition verteidigen will (vgl. Sieder/Zeitler/Kreuzer/Zech, BayStrWG, Art. 38 Rn. 76).

Das Planfeststellungsverfahren beruht auch nicht auf einem Verstoß gegen § 73 Abs. 8 VwVfG, der – wie § 73 Abs. 5 VwVfG – eine selbständig durchsetzbare Rechtsposition gewährt. Nach dieser Vorschrift ist dann, wenn ein ausgelegter Plan geändert werden soll und dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt werden, diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahme und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben. Zu Unrecht ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, daß Belange der Klägerin durch die Änderung des ausgelegten Plans stärker als bisher berührt werden. Der Begriff des Belangs umfaßt nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht nur öffentlichrechtlich oder zivilrechtlich begründete eigene Rechte, sondern darüber hinaus grundsätzlich jegliches Interesse sachlicher oder ideeller Natur, wirtschaftlicher, sozialer oder sonstiger Art (vgl. Stelkens/Bonk, VwVfG, 2. Aufl., § 73 Rn. 38; Meyer-Borgs, VwVfG, 2. Aufl., § 73 Rn. 38; Obermeyer, VwVfG, § 73 Rn. 97). Belange der Klägerin werden durch die Planänderung nicht dadurch stärker betroffen, daß die Bahnstromleitung mit dem Mast Nr. 172 um 40 m in Richtung des Kirchhofbereichs „K.-berg“ und des Pfarrhauses, die gemäß § 30 Abs. 2 DSchG i.V.m. § 1 Nr. 5 der Verordnung über die vorläufigen Denkmälerverzeichnisse vom 20.12.1974 (GVBl. 1975 I S. 3) i.d.F. vom 26.9.1980 (GVBl. I S. 346) ein Kunstdenkmal darstellen, verschwenkt wird. Die Pflege und Erhaltung kirchlicher Kulturdenkmäler ist eine öffentliche Aufgabe,

die in Hessen durch die zuständigen Denkmalschutzbehörden wahrgenommen wird (§§ 1, 3 DSchG).

Auch Kulturdenkmäler, die zur Gruppe der kirchlichen Kulturdenkmäler gehören, sind Gegenstand der öffentlichen Denkmalpflege. Die Aufgabe der Erhaltung eines kirchlichen Kulturdenkmals ist gemäß § 1 Abs. 2 DSchG den kirchlichen Körperschaften und dem Staat auferlegt. Den Kirchen obliegt bezüglich der in ihrem Eigentum stehenden Kulturdenkmäler eine staatlich–rechtliche Erhaltungspflicht nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. Dies folgt aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG). Hierzu gehört die Erhaltung der Kulturdenkmäler im Rahmen des Zumutbaren. Dabei ist die Opfergrenze für kirchliche Körperschaften grundsätzlich nicht höher als für private Eigentümer. Damit stehen kirchliche Körperschaften auch hinsichtlich ihrer Mitwirkungsbefugnis bei der Aufgabe des Denkmalschutzes privaten Eigentümern gleich. Ob etwas anderes zu gelten hat, wenn staatlicher Denkmalschutz und kirchliche Kultinteressen in Konflikt geraten, bedarf hier keiner Entscheidung, weil eine derartige Konfliktsituation nicht gegeben ist. Auch Art. 20 Satz 1 des Gesetzes zu dem Vertrag mit der Evangelischen Landeskirche in Hessen vom 10.6.1960, wonach die Kirchen der Erhaltung und Pflege denkmalswerter Gebäude ihre besondere Aufmerksamkeit widmen werden, bedeutet nicht etwa, wie die Klägerin meint, eine – teilweise – Delegation staatlicher Pflichten; vielmehr wird dadurch lediglich die Rechtslage klargestellt, daß die Pflicht zum Schutz und zur Erhaltung eines Kulturdenkmals den Eigentümer aufgrund der Sozialpflichtigkeit des Eigentums trifft. Die als öffentliche Interessen wahrzunehmenden Belange des Denkmalschutzes können nicht gleichzeitig auch als Privatbelange des Eigentümers eines betroffenen Kulturdenkmals angesehen werden und von diesem selbständig als eigener Belang neben den Belangen der Denkmalschutzbehörde erhoben werden. Dies folgt daraus, daß die Denkmalschutzbehörde hinsichtlich der Wahrung denkmalschutzrechtlicher Belange allein und ausschließlich zuständig ist. Die Klägerin steht hinsichtlich der denkmalschutzrechtlichen Belange der Kulturdenkmäler Kirche und Pfarrhaus so da, wie ein privater Eigentümer stehen würde, wenn ihm diese Kulturdenkmäler gehörten. Sie macht daher insoweit keine eigenen Belange im Sinne des § 73 Abs. 8 VwVfG, sondern staatliche Belange geltend. Daß die Klägerin bei der Planänderung, die die Verschwenkung der Trasse in Richtung Kirche zum Gegenstand hatte, nicht angehört worden ist, ist daher rechtlich nicht zu beanstanden.

Schließlich ist das Anhörungsverfahren auch nicht deshalb verfahrensfehlerhaft durchgeführt worden, weil die Beklagte den Planfeststellungsbeschluß erlassen hat, ohne eine abschließende Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen – Abteilung für Bau– und Kunstdenkmalpflege – abzuwarten. Was das Verwaltungsgericht hierzu ausgeführt hat, ist zutreffend. Der Regierungspräsident (...) hat das Landesamt für Denkmalpflege Hessen ordnungsgemäß an dem Planfeststellungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Es ist nicht Sache

der Beklagten, bei dem Landesamt nachzufragen, ob und gegebenenfalls welche anderen Abteilungen sich zu dem Vorhaben äußern wollen; vielmehr ist es Aufgabe des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, im Rahmen seiner internen Zuständigkeitsverteilung dafür Sorge zu tragen, daß das Vorhaben unter denkmalschutzrechtlichen Belangen umfassend gewürdigt wird. Aus dem Schweigen dieses Amtes sowohl zur ursprünglichen als auch zur geänderten Trasse im Bereich des Leitungsmastes Nr. 172 durfte die Beklagte schließen, daß denkmalschutzrechtliche Belange hinsichtlich des Kulturdenkmals „K.-berg“ nicht berührt würden. Zu Unrecht meint die Klägerin, daß die Beklagte wegen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses, die auch eine nach § 16 DSchG erforderliche Genehmigung ersetze, hinsichtlich der Denkmalschutzwürdigkeit von Kirche und Pfarrhaus eine besondere Aufklärungs- und Nachforschungspflicht obliegen hätte. Die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange im Planfeststellungsverfahren dient insbesondere dazu, Betroffenheiten zu ermitteln, die die planende Behörde, sei es aus tatsächlichen Gründen, sei es, daß ihr die erforderliche Sachkunde fehlt, nicht ohne weiteres erkennen kann. Hat es daher eine Behörde unterlassen, die gegen das Vorhaben streitenden öffentliche Belange geltend zu machen, dann ergibt sich insoweit eine eigene Nachforschungspflicht des Planungsträgers nur dann, wenn sich ihm die zu berücksichtigenden öffentlichen Belange aufdrängen mußten. Dies war hier nicht der Fall. Aufgrund des Schweigens des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen war der Beklagten die Denkmalschutzwürdigkeit von Kirche und Pfarrhaus nicht bekannt. Es mußte sich hier auch nicht aufdrängen, daß der Bau einer 110-kV-Bahnstromleitung in einer Entfernung von etwa 120 m von der Kirche geeignet sein würde, das Erscheinungsbild dieses Kulturdenkmals zu beeinträchtigen (vgl. hierzu BVerwG, U. v. 13.9.1985, 4 C 64/80).

Der Planfeststellungsbeschluß ist auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Er findet seine Rechtsgrundlage in § 36 BBahnG. Nach dieser Vorschrift dürfen neue Anlagen der Deutschen Bundesbahn nur dann gebaut, bestehende Anlagen nur dann geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Der Planfeststellungsbehörde wird mit der gesetzlichen Ermächtigung zum Erlaß eines Planfeststellungsbeschlusses ein umfassendes Planungsermessen eingeräumt. Dieses Planungsermessen ist zentrales Element der materiellen Entscheidung über den Plan und wird am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben (BVerwGE 56, 110, 116 f. = NJW 1979, 64; BVerwGE 59, 253, 256 = NJW 1959, 1112; BVerwG, DVBl. 1985, 1141, 1143; B. des Senats, DÖV 1985, 927 f.). Allerdings bedeutet planerische Gestaltungsfreiheit nicht eine schrankenlose Planungsbefugnis. Dem Wesen rechtsstaatlicher Planung entspricht es vielmehr, daß jede hoheitliche Planung rechtlichen Bindungen unterworfen ist, deren Einhaltung im Streitfalle der Kontrolle der Verwaltungsgerichte unterliegt. Derartige rechtliche Bindungen ergeben sich aus den besonderen Regelungen des jeweils zur Planung

ermächtigenden Gesetzes und aus allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen, insbesondere aus dem Erfordernis einer auch gegenüber Art. 14 Abs. 3 GG standhaltenden Planrechtfertigung und aus den Anforderungen des Abwägungsgebots. Das Abwägungsgebot trägt in einer für planerische Entscheidungen spezifischen Weise dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung, so daß es einer besonderen Prüfung dieses Verfassungsgrundsatzes nicht mehr bedarf. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt hat, hat das Abwägungsgebot zum Inhalt, daß

- überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muß,
- weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt wird noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Der Planfeststellungsbeschluß begegnet unter Berücksichtigung dieser Kriterien keinen Bedenken, soweit die Durchführung einer Abwägung überhaupt (sog. Abwägungsausfall) und die Einbeziehung aller abwägungserheblichen Gesichtspunkte (sog. Abwägungsdefizit) in Rede stehen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte die Bedeutung der denkmalschutzrechtlichen Belange der Kulturdenkmäler K.-hof und Pfarrhof mit Wohnhaus verkannt hat (Abwägungsfehleinschätzung) oder insoweit zu einer völlig unverhältnismäßigen Unterbewertung dieses Belangs in Relation zu seinem objektiven Gewicht gelangt ist (Abwägungsdisproportionalität), weil die Klägerin die Verletzung des Abwägungsgebots mit der Begründung, öffentliche (denkmalschutzrechtliche) Belange seien verletzt, nicht geltend machen kann. Allerdings kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der der Senat folgt, der Eigentümer des durch eine Planfeststellung mit enteignender Wirkung betroffenen Grundstücks die Verletzung des Abwägungsgebots grundsätzlich auch mit der Begründung geltend machen, öffentliche Belange seien nicht hinreichend beachtet worden (BVerwGE 67, 74 ff. = NJW 1983, 2459 = NVwZ 1983, 673 LS; BVerwG, UPR 1983, 310). Zumindest dann, wenn die Planfeststellung dazu dienen soll, einem Kläger Grundeigentum notfalls im Wege der Enteignung zu entziehen, kommt der Eigentumsschutz vor einer gesetzwidrigen Enteignung zur Geltung. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch Ausnahmen. Wenn bestimmte formelle oder materielle Fehler derart begrenzt sind, daß das in Rede stehende Eigentum nicht berührt wird, sind sie rechtlich unbeachtlich. Das Bundesverwaltungsgericht hat in der vorstehend erwähnten Entscheidung vom 18.3.1983 insoweit örtlich begrenzte Fehler bei der Bekanntmachung des Planentwurfs, die für die subjektive Rechtsstellung des Klägers unerheblich sind, aufgeführt sowie als weiteres Beispiel den Fall gebildet, daß „fremde“ (insbesondere öffentliche) Belange,

die gegen das Vorhaben sprechen, nicht mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die Abwägung eingestellt worden seien, dieser Mangel aber auch bei entsprechender Korrektur den Eingriff in das Eigentum des Klägers unverändert ließe. Die Erheblichkeit der von der Klägerin vorgebrachten Beanstandung öffentlicher (denkmalschutzrechtlicher) Belange hängt daher davon ab, ob diese Belange gewahrt werden können, ohne daß sich dabei an der Betroffenheit der Klägerin etwas ändert. Ist dies der Fall, so fehlt es an der notwendigen Kausalität zwischen objektiver Rechtswidrigkeit und der auf ihr beruhenden Rechtsverletzung (BVerwG, U. v. 14.2.1975, IV C 21/74, DÖV 1975, 605 = NJW 1979, 1373, BayVGH, BayVBl. 1981, 401, 405). Die Klägerin ist Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung L., Flur 13 (...), auf dem der Leitungsmast Nr. 171 errichtet werden soll, und Flur 17 (...), das für die Errichtung des Mastes Nr. 173 vorgesehen ist. Eine Berücksichtigung denkmalschutzrechtlicher Belange im Bereich des Maststandortes Nr. 172 ist hier ohne weiteres durch ein Verschwenken der Bahnstromleitung nach Westen oder Osten möglich. Anders als bei einer Straßentrasse oder der Trasse einer Bundesbahnneubaustrecke unterliegt die Planfeststellungsbehörde in einem Verfahren betreffend eine Bahnstromleitung nicht starren Zwangspunkten und kann daher – wie die Beklagte in der mündlichen Verhandlung dargelegt hat – etwa der besonderen Situation eines Friedhofs dadurch Rechnung tragen, daß sie eine Leitung um dieses Gebiet herumführt. Im vorliegenden Fall könnte den denkmalschutzrechtlichen Belangen hinsichtlich der Kirche und des Pfarrhauses entsprochen werden, ohne daß sich an dem Eingriff in das Grundeigentum der Klägerin, das durch die Leitungsmasten Nr. 171 und 173 betroffen wird, etwas änderte. Auch unter Wahrung denkmalschutzrechtlicher Belange bliebe somit der Eingriff in das Eigentum der betroffenen klägerischen Grundstücke bestehen.

Soweit das Verwaltungsgericht die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses auch auf eine Verletzung des vom Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung zum Baurecht entwickelten Rechtsinstituts des Gebots der Rücksichtnahme (vgl. BVerwGE 52, 122 ff. = NJW 1978, 62) stützt, kann ihm nicht gefolgt werden, weil für die Anwendung dieses Grundsatzes neben dem Abwägungsgebot kein Raum ist und es darüber hinaus – wie vorstehend dargelegt – auch insoweit an der erforderlichen Kausalität fehlt.

Der Planfeststellungsbeschluß ist auch nicht deshalb ermessensfehlerhaft, weil die Beklagte keine die Klägerin weniger beeinträchtigende Alternativtrasse gewählt hat. (...)

Der Senat vermag nicht der Auffassung der Klägerin zu folgen, der Planfeststellungsbeschluß sei deshalb rechtswidrig, weil die Beklagte sich an die landesplanerische Beurteilung des dem Planfeststellungsverfahren vorausgegangenen Raumordnungsverfahren gebunden gefühlt und daher keine eigene Ermessensentscheidung getroffen habe. Die in dem Beschluß des



Regierungspräsidenten in D. (...) erfolgte landesplanerische Beurteilung des Vorhabens der Beklagten gemäß § 11 PlanG ist allerdings – wie die Klägerin zu Recht ausführt – nicht in dem Sinne für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren bindend, daß in diesem nur die Raumordnungstrasse zugrunde gelegt werden könnte (vgl. Sieder/Zeitler/Kreuzer/Zech, BayStrWG, Art. 35 Rn. 23). Von dieser Unverbindlichkeit ist die Beklagte jedoch ausgegangen. (...)

Die Klägerin kann schließlich auch nicht mit Erfolg rügen, die Beklagte hätte zumindest im Bereich der Kulturdenkmäler K.–berg und Pfarrhof eine Verkabelung der Bahnstromleitung vornehmen müssen. Insoweit macht die Klägerin nämlich keine Verletzung eigener Rechte geltend, sondern nimmt öffentliche (denkmalschutzrechtliche) Interessen wahr.